



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASGK	SV-GSt	Christa Marischka	DW 12408	DW 12695	22.10.2019
93310/0005 IX					

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen (Blutspenderverordnung – BSV) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung, mit der die Blutspendeverordnung geändert werden soll und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Am 19.9.2019 hat der Nationalrat in seiner 88. Sitzung Erleichterungen bei mobilen Blutspendeaktionen (Antrag Nr 927/2019) dahingehend beschlossen, dass nicht nur die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von SpenderInnen, sondern auch die Gewinnung von Vollblutspenden durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach ärztlicher Anordnung erfolgen kann. Mit dieser Gesetzesinitiative soll die Versorgungssicherheit in Österreich gewährleistet werden.

Diese im Blutsicherheitsgesetz beschlossene Änderung findet nunmehr in der vorliegenden Verordnung dahingehend Eingang, als die Verordnung sowohl den Gesundheitsschutz der SpenderInnen, als auch die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen betrifft.

Aus PatientInnensicht ist jedenfalls zu fordern, dass die derzeit bestehenden hohen Sicherheitsstandards auch zukünftig eingehalten werden. Die Anerkennung der Kompetenz des gehobenen Dienstes für Gesundheit und Krankenpflege wird ausdrücklich begrüßt. Es gilt jedoch zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen (im Rahmen einer Fort- oder Weiterbildung bzw Spezialisierung) zur Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards erforderlich sind.

